



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [24] 2010  
vom 22. Dezember 2010

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

**Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhrgebühren, mit Ausnahme der Restmüllgebühren und weiterer in der Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft geregelten Festsetzungen, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) für das Kalenderjahr 2011**

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Müllabfuhrgebühren, mit Ausnahme der Restmüllgebühren und weiterer in der Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft zum 1. Januar 2011 in Kraft tretende Festsetzungen, Straßenreinigungs- und Einleitungsgebühren bleiben ebenfalls bis auf weiteres unverändert. Dies bedeutet, dass Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2011 erhalten, die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2010 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2011 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machten, sind die Abgaben am 1. Juli 2011 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem

Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 2. Dezember 2010  
Stadt Fürth, Stadtkämmerei**

### Sanierungsvorbereitungs- und Wohnumfeldverbesserungsprogramm der Stadt Fürth

#### I.

Das im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ entwickelte Sanierungsvorbereitungs- und -ergänzungsprogramm der Stadt Fürth für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ wurde in Teilbereichen modifiziert und in „Sanierungsvorbereitungs- und Wohnumfeldverbesserungsprogramm“ umbenannt.

Ziel des Programms ist die Aufwertung des privaten Wohnumfeldes unter anderem durch die Sanierung und Begrünung von Fassaden und die Straffung privater Freiräume und grüner Rückzugsgebiete durch die Aufwertung und Gestaltung von Hinterhöfen. Darüber hinaus ist eine Förderung für die Sanierung von denkmalwerten ortsbildprägenden Haustüren und -toren möglich.

Das Förderprogramm tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft, gleichzeitig tritt das Sanierungsvorbereitungs- und -ergänzungsprogramm von Juni 2008 außer Kraft.

**Informationen bzw. Programmunterlagen** sind erhältlich bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt/Städtebauförderung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, und beim Quartiersmanagement, Hirschenstraße 5, 90762 Fürth, Telefon 741 69 77 (Sprechzeiten Quartiersbüro: Dienstag von 9 bis 12 Uhr und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr, Telefon 787 66 87, Internet [www.sozialestadt-fuerth.de](http://www.sozialestadt-fuerth.de)).

#### II.

Das Sanierungsvorbereitungs- und -ergänzungsprogramm der Stadt Fürth wurde inhaltlich geändert und in Sanierungsvorbereitungs- und Wohnumfeldverbesserungsprogramm umbenannt. Die Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Fürth, 30. November 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung der Stadt Fürth über die Teilaufhebung und Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Aufhebungsgesetz vom 7. August 2003 (GVBl. 497) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) folgende Satzung zur Teilaufhebung und Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“:

#### § 1 Teilaufhebung

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ wird für den Bereich folgender Anwesen aufgehoben: (s.u.)

2. Das Aufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 1000 des Stadtplanungsamtes vom 9. November 2010 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### § 2 Änderung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ wird aufgrund der Teilaufhebung wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 4 werden die in § 1 Abs. 1 dieser Teilaufhebungs- und Änderungsatzung aufgeführten Flurstücke gestrichen.
- In § 1 Satz 6 wird „20. Oktober 2010“ durch „9. November 2010“ ersetzt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fürth, 6. Dezember 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Gemarkung	Flur-Nr.	Lage
Fürth	321	Königstraße 116
Fürth	321/1	Königstraße 114
Fürth	330	Königstraße 112, Bäumenstraße 25
Fürth	330/1	An der Königstraße
Fürth	486	Bäumenstraße 22, 24, 26, 28, 30 Alexanderstraße 1, 3, 9, 11, 15, 17 Schwabacher Straße 5 a Schirmstraße 6, 8, 10, 12
Fürth	468/1	An der Schirmstraße
Fürth	614	Schwabacher Straße 5
Fürth	636	Alexanderstraße 5
Fürth	641	Alexanderstraße 13
Fürth	645	Alexanderstraße 19
Fürth	646	Alexanderstraße 21, 23, 25
Fürth	649	Bäumenstraße 32
Fürth	650	Hallstraße 1
Fürth	1468/51	Bäumenstraße (Teilfläche)
Fürth	1468/172	Hallstraße (Teilfläche)
Fürth	1468/299	An der Bäumenstraße
Fürth	1468/298	An der Bäumenstraße





# Die infra informiert: Neue Fernwärmepreise zum 1. Januar 2011



Die Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an die Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Oktober 2010 sind die Notierungen sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) zum ersten Mal seit dem ersten Halbjahr 2009 wieder leicht gesunken. So fiel der Referenzwert für HEL von zuletzt 56,11 auf 53,81 Euro je Hektoliter (€/hl) und der Preis für HSL sank von 402,65 auf 395,24 Euro pro Tonne (€/t). Die infra gibt diese Preisentwicklungen am Ölmarkt zum 1. Januar 2011 an ihre Kunden weiter und senkt die Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser um rund 2,2 Prozent. Im Mehrjahresrückblick liegen die Arbeitspreise in etwa auf dem Niveau vom Oktober 2008. Der Grundpreis hingegen muss aufgrund von jeweils gestiegenem Lohn- und Investitionsgüterindex seitens des Statistischen Bundesamtes um 66 Cent/Kilowatt (kW) angepasst werden und bleibt bis zum Jahresende 2011 stabil.

Zusammen genommen bedeutet dies für ein Einfamilienhaus mit zehn kW Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) eine Ersparnis von etwa 2,70 Euro im Jahr.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1.000.

Außerdem ist es auf Grund der Änderung der Faktoren für die Berechnungsformeln notwendig, die Anlage 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) wie unten stehend zum 1. Januar 2011 zu ändern.

## FERNWÄRMESPREISE AB 1. JANUAR 2011

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	5,73	57,30	6,82	68,19	40,50	48,20

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Brauchwarmwasser*	5,73	6,82	17,50	20,83	1,53	1,82

(\* bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

### AVB Fernwärme, Anlage 1 (Auszug)

#### 12 Preisänderungsklauseln

12.1 Die Jahresgrund- und Arbeitspreise (Ziffer 11.1) unterliegen folgenden Preisänderungsklauseln:

12.1.1 Grundpreis für Fernwärme

$$GP = GP_0 \cdot 1,30 \cdot 0,35 \frac{L_0}{I_0} + 0,35 \frac{L_0}{I_0}$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP = Der jeweils gültige Jahresgrundpreis in € je kW Anschlusswert für Raumheizung.

GP<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für den Jahresgrundpreis beträgt 38,60 €/kW Anschlusswert.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion“, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorjahres.

I<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion“, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2005=100.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorjahres.

L<sub>0</sub> = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2005=100.

12.1.2 Arbeitspreis für Fernwärme

$$AP = AP_0 \cdot (0,60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 \frac{HSL}{HSL_0} + 0,15 \frac{L}{L_0})$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je MWh Raumwärme.

AP<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 46,60 € je MWh.

HEL = Es gilt der jeweilige Preis in Euro/hl gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und zwar der Preis frei Verbraucher bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratung (EBV). Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“).

HEL<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für leichtes Heizöl beträgt 47,21 €/hl.

HSL = Es gilt der jeweilige Preis für schweres Heizöl, Schwefelgehalt maximal 1 %, (ohne Umsatzsteuer) in €/t gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Preis frei Betrieb bei Lieferung in Tankkraftwagen frei gewerbliche Verbraucher bei Abnahme von 15 t und mehr im Monat, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV) abzüglich 5,29 €. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Hamburg, Hannover, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen, Stuttgart, München und Berlin („Deutschland“).

HSL<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für schweres Heizöl beträgt 260,87 €/t.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorjahres.

L<sub>0</sub> = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2005=100.

12.1.3 Grundpreis für Brauchwarmwasser

$$GP = GP_0 \cdot 1,30 \cdot 0,35 \frac{L_0}{I_0} + 0,35 \frac{L_0}{I_0}$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP = Der jeweils gültige Jahresgrundpreis in € je m<sup>2</sup> und Jahr.

GP<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für den Jahresgrundpreis beträgt 1,46 €/m<sup>2</sup>/a.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion“, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorjahres.

I<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion“, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2005=100.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorjahres.

L<sub>0</sub> = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2005=100.

12.1.4 Arbeitspreis für Brauchwarmwasser

$$AP = AP_0 \cdot (0,60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 \frac{HSL}{HSL_0} + 0,15 \frac{L}{L_0})$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je m<sup>3</sup> Warmwasser.

AP<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 4,66 €/m<sup>3</sup>.

HEL = Es gilt der jeweilige Preis in Euro/hl gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und zwar der Preis frei Verbraucher bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratung (EBV). Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“).

HEL<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für leichtes Heizöl beträgt 47,21 €/hl.

HSL = Es gilt der jeweilige Preis für schweres Heizöl, Schwefelgehalt maximal 1 %, (ohne Umsatzsteuer) in €/t gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Preis frei Betrieb bei Lieferung in Tankkraftwagen frei gewerbliche Verbraucher bei Abnahme von 15 t und mehr im Monat, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV) abzüglich 5,29 €. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Hamburg, Hannover, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen, Stuttgart, München und Berlin („Deutschland“).

HSL<sub>0</sub> = Der Ausgangswert für schweres Heizöl beträgt 260,87 €/t.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorjahres.

L<sub>0</sub> = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe D: Energieversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2005=100.

12.1.5 Messpreis für Brauchwarmwasserzähler

Der Messpreis für Brauchwarmwasserzähler unterliegt nicht der Preisgleitung.

Er beträgt mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen 17,50 €/Jahr und kann jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres neu festgesetzt werden.

12.1.6 Berechnungsbestimmungen und Preisänderungstermine

Eine Änderung der Grundpreise tritt jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Kraft.

Eine Änderung der an Heizöl (HSL+HEL) gebundenen Arbeitspreise tritt mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein.

Dabei wird für die Bildung der Arbeitspreise zum 1. Januar jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli, August und September des vorangegangenen Jahres gebildet, zum 1. April jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, zum 1. Juli jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar, Februar und März des laufenden Kalenderjahres, zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Monatswerte April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres.

Dabei werden die Preise auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

12.2 Allgemeine Bestimmungen zu den Preisänderungsklauseln

12.2.1 Schöpft die infra die Preisänderungsklauseln nicht voll aus, so verbleibt ihr das Recht, unabhängig von den in der Ziffer 12.1 genannten Zeitpunkten die Preise jederzeit bis zur vollen Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln anzuhoben.

12.2.2 Die Fernwärmepreise in ihrer Benennung werden auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Auf- und auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

Die einzelnen Summanden der Preisänderungsklauseln werden auf 6 Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und auf 5 Stellen auf- oder abgerundet. Für die Auf- bzw. Abrundung gilt die Regelung gemäß vorstehendem Absatz.

12.2.3 Sollten die bezeichneten Preise für schweres und/oder leichtes Heizöl sowie der Lohn- oder Investitionsgüterindex nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen bzw. diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise bzw. Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung der Fernwärmepreise an die Preisindizes möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

12.3 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

12.3.1 Sollte die Fernwärmeverversorgung mit zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet werden, so erhöhen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer u.a.).

12.3.2 Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziffer 12.3.1 bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 12.3.1 keine weitere Preisänderung ein.

12.3.3 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die infra oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der vertraglichen Preise oder Bedingungen vorbehalten.

12.3.4 Unabhängig von einer Änderungsmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV ist die infra berechtigt, die Preisänderungsklauseln zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt anzupassen, wenn sich der Wert einer der Klauselfaktoren um mehr als 25% gegenüber dem Basiswert geändert hat.

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom 15. Dezember 2010

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes, des Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. August 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009):

**Art. 1**

1. In § 2 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben.“ Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

2. In § 2 wird der neue Absatz 6 wie folgt gefasst:

6a	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Sommersaison 15. Februar bis 15. November	10 bis 20 Euro
6b	Freischankflächen	m <sup>2</sup>	Wintersaison 16. November bis 14. Februar	3 bis 6 Euro
6c	Freischankflächen kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 bis 0,20 Euro

„(6) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro“

3. In § 8 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.“

4. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Position 6 wie folgt gefasst:

5. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird die Position 12 wie folgt gefasst:

12a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft			
	MegaLight	Stück	Jahr	5000 bis 10000 Euro
	CityStar	Stück	Jahr	3300 bis 4600 Euro
	Litfaßsäulen	Stück	Jahr	500 bis 2000 Euro
	Plakatwände (Großflächen 9m <sup>2</sup> )	Stück	Jahr	500 bis 1000 Euro
	CityLightPoster	Stück	Jahr	700 bis 1100 Euro
	Warenautomaten über 0,2 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Stück	Jahr	40/50/60 Euro
12b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,35 bis 2,50 Euro

6. In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird folgende Position 17 neu aufgenommen:

17	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	12 Euro
----	----------------------	-------	------	---------

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15. Dezember 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.**

**Fürth, 15. Dezember 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Einladung**

zur **außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins der Otto-Lilienthal-Schule e.V. am Dienstag, 18. Januar 2011, um 19 Uhr** im Lehrerzimmer der Otto-Lilienthal-Schule.

**Tagesordnung:**

1. Wahl des zweiten Vorsitzenden
2. Bericht über den aktuellen Stand „Umbau Mensa/Küche“
3. Sonstiges

**Fürth, 1. Dezember 2010**

**Der Vorstand**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 7. Dezember 2010**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl. S. 134) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2008, S. 26):

**Art. 1**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 1 wird der Betrag „132,00 Euro“ durch den Betrag „120,00 Euro“;
- b) in Nr. 2 wird der Betrag „198,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“;
- c) in Nr. 3 wird der Betrag „396,00 Euro“ durch den Betrag „360,00 Euro“;
- d) in Nr. 4 wird der Betrag „1.815,00 Euro“ durch den Betrag „1.650,00 Euro“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„Die Anfahrtspauschalgebühr für Sonderleerungen und für die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15,00 Euro.“

3. Die Anlage „Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste wird ergänzt durch „Motorradreifen 1,00 Euro/Stück“

b) Im letzten Satz wird der Betrag „6,00 Euro“ durch den Betrag „9,50 Euro“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Fürth, 7. Dezember 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

vom 24. November 2010

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. IS. 3950) folgende Satzung:

**§ 1**

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre 440 Prozent

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

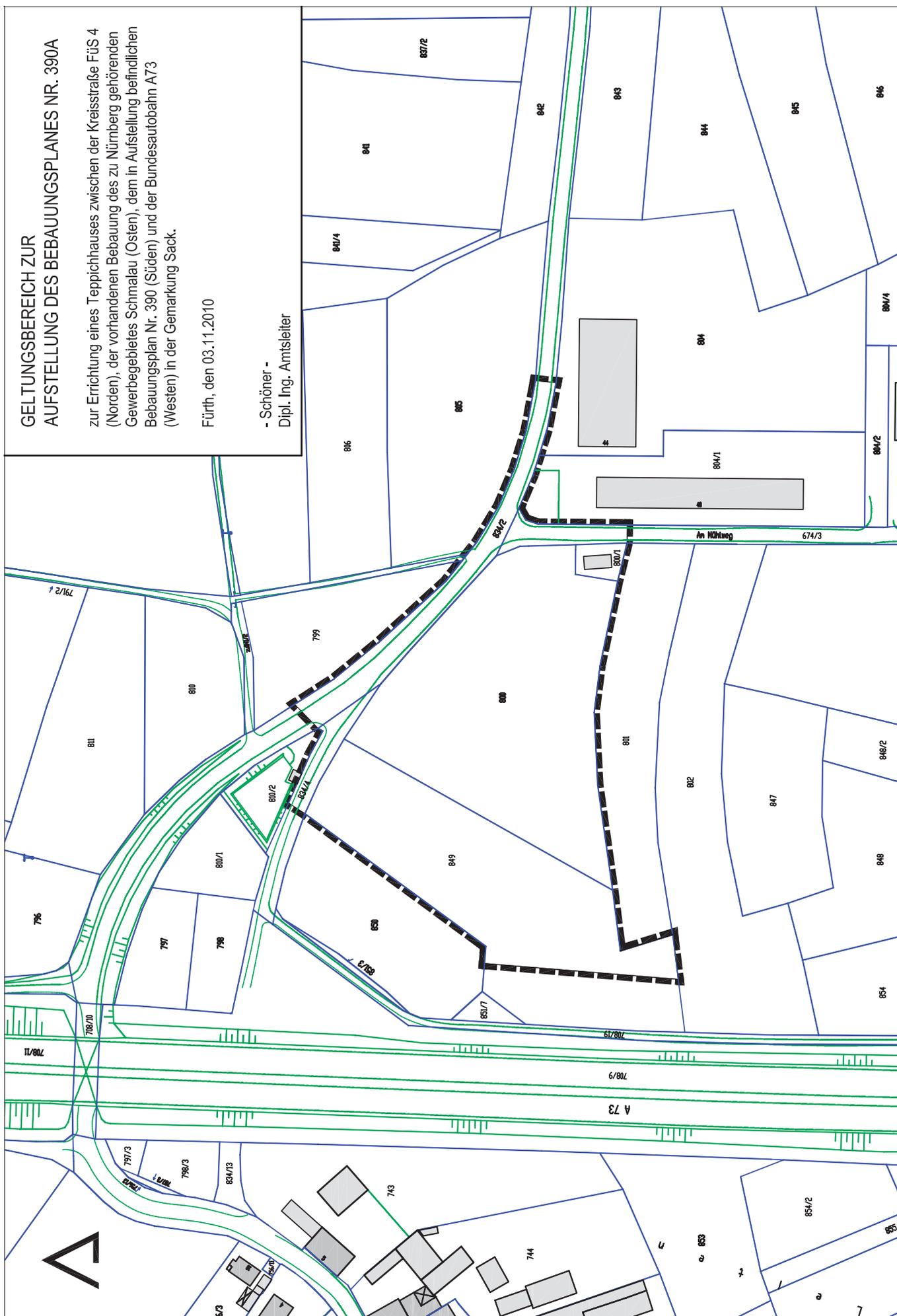
**Fürth, 24. November 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a „Kibek- Teppichhaus“ für den Bereich südlich der Herboldshofer Straße, Gemarkung Sack**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. November 2010 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390a zum Bau eines Kibek- Teppichhauses für den Bereich südlich der Herboldshofer Straße förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 21. Dezember 2010, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**GELTUNGSBEREICH ZUR  
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 390A**

zur Errichtung eines Teppichhauses zwischen der Kreisstraße FÜS 4 (Norden), der vorhandenen Bebauung des zu Nürnberg gehörenden Gewerbegebietes Schmalau (Osten), dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 390 (Süden) und der Bundesautobahn A73 (Westen) in der Gemarkung Sack.

Fürth, den 03.11.2010

- Schöner -  
Dipl. Ing. Amtsleiter

**Bekanntmachung der Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth am 23. November 2010**

Der Wahlvorstand hat am 23. November 2010 folgendes Ergebnis der Wahl des Seniorenrates der Stadt Fürth festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten: 88

Zahl der Wähler/-innen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis: 83

Zahl der gültigen Stimmzettel: 83

Zahl der ungültigen Stimmzettel: 0

2. Insgesamt sind 30 Seniorenratssitze zu vergeben.

3.1 Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 30 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zu Seniorenrat/-innen gewählt. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen **unter Berücksichtigung der Mindestbeteiligung**. Dies bedeutet einen garantierten Sitz für jede Seniorenorganisation, die sich an der Wahl beteiligt (vgl. § 5 der Wahlsatzung). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**Hinweis:** Insgesamt 23 Organisationen haben Delegierte entsendet. D.h., die unter Nr. 1 bis 22 genannten Personen sind nach der Mindestbeteiligung gewählt und die unter Nr. 23 bis 30 genannten Personen nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

**Gewählte Seniorenräte/Seniorenrätinnen: (siehe Tabelle 1)**

Nr.	Nachname, Vorname	Vereinigung	gültige Stimmen
1.	Dr. Grabner, Gerhard	BRK Altenclub	55
2.	Efstratiou, Elke	Ver.di-Senioren	51
3.	Göppl, Peter	AWO Fürth	50
4.	Schneider, Erika	Bewohnervertretung Fritz-Rupprecht-Heim	47
5.	Heidötting, Hans	VdK OV Fürth-Stadt	46
6.	Kirchner, Alfons	SPD Arbeitsgemeinschaft 60 plus	38
7.	Bösl, Karl-Heinz	VdK OV Burgfarrnbach	36
8.	Hohnhaus, Dieter	Senioren der Wilhelm-Löhe-Kirche	36
9.	Schönborn, Jürgen	Freiwilligenzentrum Fürth	34
10.	Schneider, Adolf	Katholischer Seniorenclub Mannhof/Stadeln/Sack	33
11.	Uhlherr, Gerhard	Seniorenkreis der IG Metall Fürth	33
12.	Seger, Cäcilie	Seniorentreff Kolpingfamilie Fürth	30
13.	Bub, Sieglinde	Ehrenamtliche im Sofienheim	29
14.	Grunert, Klaus	Vereinigung der Jubilare, Pensionäre und Rentner der Dynamit - RU-AG	25
15.	Hübl, Hans	Seniorenbegegnungsstätte im Haus der Diakonie	24
16.	Bürger, Gerda	Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen	23
17.	Talmon-Gros, Rolf	Sozialverband Deutschland OV Fürth	22
18.	Bueren, Heribert	Senioren-Union Fürth	16
19.	Siemoneit, Gisela	Graue Bäffchen	15
20.	Schulz, Reinhold	VdK OV Fürth-Nord	13
21.	Berthold, Lothar	Grüne Ü 60	11
22.	Wranik, Wolfgang	Naturfreunde OG Fürth	10
23.	Vogel, Gertrud	SPD Arbeitsgemeinschaft 60 plus	32
24.	Ahrens, Detlef	SPD Arbeitsgemeinschaft 60 plus	30
25.	Hafenrichter, Karl	AWO Fürth	28
26.	Bühn, Hans-Jürgen	AWO Fürth	26
27.	Eckardt, Gunda	AWO Fürth	26
28.	Höfler, Gabriele	VdK OV Fürth-Stadt	25
29.	Keck, Erich	AWO Fürth	20
30.	Mahr, Gunda	AWO Fürth	19

3.2 Die unter Nr. 31 bis 44 genannten Personen sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger/-innen. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

**Ersatzseniorenrat/-innen: (siehe Tabelle 2)**

Nr.	Nachname, Vorname	Vereinigung	gültige Stimmen
31.	Wölfel, Gerhard	AWO Fürth	18
32.	Baumgärtner, Dieter	Seniorenkreis der IG Metall Fürth	17
33.	Beiling, Erika	VdK OV Fürth-Stadt	15 + Los
34.	Held, Detlef	VdK OV Fürth-Stadt	15 + Los
35.	Seiferlein, Hans	VdK OV Burgfarrnbach	14 + Los
36.	Schweninger, Hans	AWO Fürth	14 + Los
37.	Weiß, Magdalena	VdK OV Burgfarrnbach	11
38.	Sauer, Astrid	VdK OV Burgfarrnbach	10
39.	Bär, Hanne	AWO Fürth	8
40.	Ordosch, Regina	Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen	7 + Los
41.	Kellner, Kurt	Seniorennet Franken e.V. Fürth	7 + Los
42.	Lang, Max	AWO Fürth	6
43.	Opfinger, Heidemarie	Seniorennet Franken e.V. Fürth	5

**Fürth, 14. Dezember 2010, STADT FÜRTH**

**Christoph Maier, berufsm. Stadtrat und Wahlleiter für die Wahl des Seniorenrates**

**Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - Euro -	auf nunmehr - Euro - verändert
im Vermögenshaushalt die Einnahmen	375 900	-	55 687 502	56 063 402
die Ausgaben	375 900	-	55 687 502	56 063 402

**§ 6**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15. Dezember 2010 beschlossen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**III.**

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 213, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.  
**Fürth, 16. Dezember 2010, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- 6) unverändert

**§ 2**

unverändert

**§ 3**

unverändert

**§ 4**

unverändert

**§ 5**

1) unverändert

2) unverändert

3) unverändert

4) unverändert

5) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **750 000 Euro** festgesetzt.

6) unverändert

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 24. November 2010

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12. Oktober 1994 (StadtZEITUNG Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2004 (StadtZEITUNG Nr. 24 vom 15. Dezember 2004).

#### Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**  
Abs. 1: Die Steuer beträgt für jeden Hund 132 Euro im Kalenderjahr.

Abs. 2: Für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 660 Euro im Kalenderjahr.

#### Art. 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Züchtersteuer

Abs. 3: Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 198 Euro festgesetzt.

#### Art. 3

#### § 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 24. November 2010, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer 2011

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2011 zum **1. Februar nächsten Jahres** zur Zahlung fällig ist. Sie ist unter Angabe des Kasenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kasenzeichen sind dem letzten Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Dieser Bescheid gilt bis er durch einen neuen ersetzt oder geändert wird. Für das Steuerjahr 2011 werden keine neuen Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

**Fürth, 11. November 2010**  
**Stadtkämmerei**

### Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände an Silvester Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern)

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie 2** (Feuerwerkskörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet ist (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber einsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine). In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und **Fachwerkhäusern** (neue Regelung seit dem Jahr 2009) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern ganzjährig, also auch zum Jahreswechsel, verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV). Verstöße erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Personen unter 18 Jahren** ist der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern/Knallkörpern (Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2) **verboten**.

**Fürth, 13. Dezember 2010, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Eigenbetriebsverordnung (EBV); Bekanntmachung des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 den Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt und Folgendes beschlossen: Der Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth zum 31. Dezember 2006 wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 174907046,27 festgestellt.

Die komplette Bekanntmachung ist im Internet unter [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter dem Menüpunkt „Stadtentwicklung“ nachzulesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **27. Dezember 2010 bis 7. Januar 2011** zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr) im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 118, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Fürth, 6. Dezember 2010**  
**Joachim Krauß, Erster Werkleiter**  
**Gabriele Müller, Zweite Werkleiterin**



### Amtliche Baugenehmigung

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen, 3 Garagen und 3 Stellplätzen

**Grundstück:** Steingartenweg 20, Gemarkung Poppenreuth, Fl. Nr. 150

**Antragsteller und Bauherr:** Baugrund GmbH, Steuerwald-Landmann-Straße 22a, 90491 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 301a wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Überschreitung der südlichen Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (Penthouse ist Vollgeschoss) und der Ausführung des Daches als Flachdach anstatt einem Satteldach beim Wohngebäude sowie der teilweisen bzw. vollständigen Überschreitung der nördlichen und westlichen Baugrenze bei den Fertigteilaragen erteilt.

#### Begründung:

Den Befreiungen konnte aus städtebaulichen Gründen zugestimmt werden. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung zu dem weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften (z.B. den Abstandsflächen) nicht abgewichen werden musste.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB–). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**



### Öffentliche Ausschreibungen

#### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Rathaus/Ausschreibungen.

#### Ausführung von Dienstleistungen

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL im Zeitvertrag.

**Maßnahme:** Transportleistungen.

**Art der Leistung:** Transport von Abfällen von den Recyclinghöfen.

**Ort der Ausführung:** Recyclinghof Fürth Ost und Recyclinghof Atzenhof.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. März 2011 bis 29. Februar 2012, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 28. Februar 2013.

**Angebotsöffnung:** Donnerstag, 13. Januar 2011, 15 Uhr. ■